

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Bad Dübén (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S 159) die zuletzt durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2007 (GVBl. S. 478) geändert worden ist, §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) das zuletzt durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2004 (GVBl. S. 200, 225) geändert worden ist und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S.1206), hat der Stadtrat der Stadt Bad Dübén mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen höheren Straßenbaubehörde in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Bad Dübén.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.
- (3) Von der Satzung bleiben unberührt, die Gebührensatzung für die Benutzung von Standplätzen auf dem Markt der Kurstadt Bad Dübén.

§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Bad Dübén. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.

Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.

- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung und Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
2. das Aufstellen von Bauwagen, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, Containern, Masten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen, Aufgrabungen;
3. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus;
4. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen; ausgenommen § 4 Abs. 1 Nr. 8
5. das Aufstellen von Warenauslagen, Warenständen, Werbeträgern und Infoständen;
6. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
7. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel und mobile Gewerbebetriebe;
8. die Werbung von politischen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird – ausgenommen § 4 Abs.1 Nr. 4;
9. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes, bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr und einer Höhe von bis 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
10. das Abstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Vermietung, der Verkauf oder zur Werbung.
11. die Nutzung durch Schausteller, Zirkusunternehmen und die Inanspruchnahme durch sonstige Veranstaltungen.

(2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 8a (1) FStrG bzw. § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen, Ausnahmen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. Teile bauaufsichtlich genehmigter Anlagen, wie Balkone, Sockel, Gesimse, Fensterbänke, Stufen, Licht-, Luft- und sonstige Schächte, wenn sie nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg oder die Fußgängerzone hineinragen und eine lichte Gehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt;
2. Markisen und bewegliche Vordächer, wenn eine nicht überdachte lichte Gehwegbreite von mindestens 0,50 m verbleibt; dabei ist eine Mindesthöhe ab Unterkante von mindestens 2,50 m einzuhalten;
3. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
4. Wahlplakate und Wahlstände innerhalb einer Zeit von einem Monat unmittelbar vor dem Wahltag und bis eine Woche danach, wenn eine lichte Gehwegbreite von 1,50 m bleibt;
5. die Lagerung von Gegenständen, insbesondere der Ver- und Entsorgung, auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht und der Fußgängerverkehr mit einer lichten Gehwegbreite von mind. 1,50 m aufrecht erhalten wird;
6. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach Entleerung;
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen;
8. Fahrradständer auf dem Gehweg von maximal 1 m² unter Einhaltung einer lichten Gehwegbreite von mind. 1,50 m bei eingestelltem Fahrrad;
9. das Musizieren aller Straßenmusikanten (ohne Verstärkeranlage), die nicht an einem Ort verweilen.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 6 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Jede Sondernutzung ist zeitlich und räumlich auf das begründete Maß zu beschränken.
- (3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzung nicht berührt.
- (4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisträger sind, ist gestattet.

§ 7 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderen rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 5 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Untersagung erlaubnisfreier Sondernutzungen entsprechend.

§ 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 9 Haftung und Sicherheiten und Ersatzanspruch

- (1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträger fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Straßenbaulastträger für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Straßenbaulastträger freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche ordnungsgemäß instandzusetzen und dies unverzüglich dem Straßenbaulastträger und der Stadt anzuzeigen. Über die Schadensbeseitigung, die vorläufige Instandsetzung und Wiederherstellung ist eine Vereinbarung zu treffen.
Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt und der Straßenbaubehörde gefertigt. Soweit die Stadt selbst nicht Baulastträger ist, ist ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzuzuziehen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder –einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 10 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Das Recht für die Erlaubniserteilung Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 11 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet.

Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle EURO-Beträge abgerundet.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldner haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum, sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des §13 Abs. 1
- a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
 - b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.
- (4) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 14 Gebührenfreiheit, – befreiung, – ermäßigung und – erstattung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

die Parteien, Wählervereinigungen, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich - rechtlich Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

- (2) Auf Antrag können Sondernutzungsgebühren im Einzelfall ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Wird von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden die bereits gezahlten Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Verwaltungsgebühren/- kosten werden nicht zurückerstattet.

§ 15 Nutzung des Marktplatzes

Für die Nutzung des Marktplatzes findet diese Sondernutzungssatzung nur dann Anwendung, wenn keine Marktveranstaltung gemäß der jeweils geltenden Marktsatzung der Stadt Bad Dübén stattfindet.

§ 16 Härtefälle

Stundung, Niederschlagung, Erlass oder andere Zahlungserleichterungen richten sich nach den Vorschriften des Abgabenrechts.

§ 17 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO, in bestimmten Fällen sogar bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 18 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 28.02.2002 außer Kraft.

Bad Düben, den

.....
Bürgermeisterin

Anlage der Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Dübén (Gebührenverzeichnis)
vom.....

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage Maßstab	Zeitraum	Gebühr (€)
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1.	Aufstellung von Tisch und Stühlen, sowie dekorativen und abgrenzenden Zubehör	m ²	Monat	1,00
1.2.	Verkaufswagen / Imbissstände / Eiswagen u.ä.	m ²	Monat	15,00
2.	Sonstigen Anlagen und Einrichtungen			
2.1.	Verkaufsstände / Auslagen vor dem eigenen Laden	lfd.m	pauschal / Jahr	30,00
2.2.	sonstige Verkaufsflächen auf öffentlichen Straßen	m ²	Kalendertag	5,00
2.3.	Fahrradständer			gebührenfrei
3.	Lagerung / Aufstellung bei Baumaßnahmen			
3.1.	Baustelleneinrichtung (Ablagerung von Baustoffen, Bauwagen, Baumaschinen, Gerüste u.ä., Aufgrabungen	m ²	Kalendertag	0,15
3.2.	Aufstellen von Containern / Transportbehälter	m ²	Kalendertag	0,50
3.3.	Aufstellung von Gefäßen zur Aufnahme von Abfällen, die länger als einen Tag vor und nach Abholung auf öffentlichen Straßen stehen	Stück	Monat	10,00
4.	Werbung			
4.1.	Werbe- oder Informationsveranstaltungen (mit Fahrzeugen, Infoständen, Tribünen, Tischen, Personen u.ä.) und Werbefahrzeuge	m ²	Kalendertag	5,00
4.2.	Anbringen / Aufstellen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln	Stück	Kalendertag	1,00
4.3.	Werbeständer /- aufsteller vor dem Laden	Stück	pauschal/Jahr	20,00
4.4.	Plakatieren für Zirkusse, Schausteller, Märkte in Bad Dübén	je Veranstaltungszeitraum bis eine Woche vor Beginn der 1. Veranstaltung	pauschal	20,00

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage Maßstab	Zeitraum	Gebühr (€)
5.	Andere Nutzung			
5.1.	Gebühr für nicht genehmigte / erlaubte aber in Anspruch genommene ausgeübte Sondernutzung			lt. Gebührenverzeichnis
5.2.	Gegenstände aller Art, die sich länger als 24 Stunden im Straßenraum befinden, soweit nicht ein anderer Gebührentarif anzuwenden ist	m ²	Kalendertag	0,50
5.3.	Mindestgebühr für Sondernutzungen			5,00
5.4.	Sonstige Sondernutzungen, die von keinem der Gebührentatbestände erfasst werden, pro:		Kalendertag	5,00 – 100,00
			Woche	5,00 – 100,00
			Monat	5,00 – 100,00
			Jahr	5,00 - 200,00
5.5.	Schausteller, Zirkus, sonstige Veranstaltungen		Kalendertag	10,00 – 150,00